

19.10.00

**Antrag
des Freistaates Bayern**

Entwurf eines Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen

Punkt 8 b) der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 1 § 11 wird gestrichen.

Begründung:

§ 11 nimmt dem Arbeitgeber pauschal und unverhältnismäßig das Recht zu arbeitszeitbedingten Änderungskündigungen, auch wenn hierfür ein betriebliches Erfordernis besteht. Berücksichtigt man, dass nach § 8 und § 9 des Entwurfs der Arbeitnehmer grundsätzlich ein einseitiges Bestimmungsrecht über eine Veränderung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeitdauer erhält, ist die Untersagung einer Änderungskündigung, also der vertragsrechtlich adäquaten Reaktionsmöglichkeit bei arbeitgeberseitigen berechtigten Wünschen zur Änderung vertraglich vereinbarter Arbeitsbedingungen eine weitere einseitige Benachteiligung des Arbeitgebers.

Ausgeliefert am 19. OKT. 2000